

(2) Die Prämienmittel sind so zu verwenden, daß die Werktätigen an hohen individuellen Arbeitsleistungen und durch kollektive Zusammenarbeit an hohen Ergebnissen des Betriebes, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, vor allem über die Jahresendprämie, interessiert werden.

(3) Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung auf die Arbeitskollektive, sind für die Gewährung von Prämien Kriterien festzulegen, die von den Werktätigen direkt zu beeinflussen und abrechenbar sind.

(4) Die Prämierungsbedingungen sind unter Einbeziehung der Werktätigen auszuarbeiten und im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(5) Die Prämierung erfolgt durch den Betriebsleiter. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Prämierung ist in würdiger Form vorzunehmen.

(6) Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen, für die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und für sonstige besondere Leistungen können die Werktätigen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen¹⁵⁰ prämiert werden.

(noch Anm. 149)

VO über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Universitäten, Hochschulen, Medizinischen Akademien, Fachschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Museen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 25. 3. 1968 (GBl. II S. 271), AO über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Hoch- und Fachschulen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR vom 18. 10. 1968 (GBl. II S. 909); AO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der DDR vom 14. 2. 1969 (GBl. II S. 142); AO über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen vom 23. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 31) i. d. F. der AO über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen vom 8. 2. 1965 (GBl. II S. 183) und der AO Nr. 2 vom 20. 1. 1966 (GBl. II S. 95), §§ 7 ff. ;

AO über die Leistungsfinanzierung der Theater, Varietés und Kabarets vom 28. 3. 1966 (GBl. III S. 27), §§ 9ff., AO über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Kulturhäuser vom 28. 3. 1966 (GBl. III S. 31), §§ 8 ff. ; AO über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten vom 24. 1. 1969 (GBl. III S. 5), §§ 8ff., AO über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester vom 24. 1. 1969 (GBl. III S. 11) §§ 8ff.;

AO über die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens vom 6. 12. 1968 (GBl. III S. 89), § 8; AO über die Leistungsfinanzierung des Liegenschaftswesens vom 28. 5. 1969 (GBl. II S. 288), §§ 7ff.;

VO über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne (Stellenplan-VO) vom 20. 11. 1964 (GBl. II S. 1027), §§ 7 f., Erste DB hierzu vom 20. 11. 1964 (GBl. II S. 1029);

- b) AO über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der WB und der Bau- und Montagekombinate, die dem *Volkswirtschaftsrat* bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vom 21. 7. 1965 (GBl. III S. 105), AO über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für *Außenhandel und Innerdeutschen Handel* unterstehenden Außenhandelsunternehmen vom 21. 7. 1965 (GBl. III S. 105), AO über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels vom 29. 11. 1965 (GBl. III S. 141); AO über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigten Volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vom 7. 12. 1965 (GBl. III S. 142), AO über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels vom 6. 1. 1966 (GBl. III S. 7).

150. Vgl. insbesondere

- a) VO über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung vom 26. 1. 1961 (GBl. II S. 81) i. d. F. der Zweiten VO — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — vom 20. 10. 1967 (GBl. II S. 727), Erste DB hierzu — Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte — vom 29. 8.